

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 1 01- 30001 Hannover

Bezirksregierung

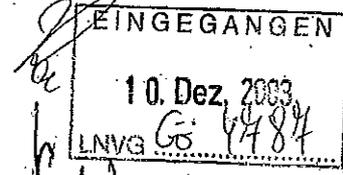
Braunschweig
Hannover
Lüneburg
Weser-Ems

Nachrichtlich

Landesnahverkehrsgesellschaft
Niedersachsen mbH
Roscherstraße 7

30165 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr



CS z.K.
Sk, Fre. et.
S:

Bearbeitet von Herrn Hoppe

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BezReg:209

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
44.1 - 43.06.08

Durchwahl (0511) 120-
78 38

Hannover
04.12.2003

**Förderung von ÖPNV-Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz –
GVFG;
Bewirtschaftungsmaßnahmen bei P+R-Anlagen**

Nach der bisherigen Verfahrensweise wurden Gebührenerhebungen von Nutzern der P+R-Anlagen, die mit Landeszuwendungen erstellt wurden, ausschließlich als zuwendungsschädlich angesehen. Durch die Gebührenfreiheit sollte eine größtmögliche Attraktivität einer derartigen Anlage und damit ein hoher Nutzungsgrad durch ÖPNV-Nutzer erreicht werden.

Aufgrund von Besonderheiten im Einzelfall ist diese Haltung des Zuwendungsgebers gegen eine Gebührenerhebung bei P+R-Anlagen nicht mehr zeitgemäß. In Ausnahmefällen ist deshalb eine Gebührenerhebung von Nutzern der P+R-Anlagen möglich, ohne dass dies zu zuwendungsrechtlichen Konsequenzen führt.

Es wird deshalb gebeten, Initiativen der Vorhabenträger von P+R-Anlagen, unabhängig vom Erstellungszeitpunkt, zuwendungsrechtlich wie folgt zu beurteilen:

Die Gebührenerhebung von Nutzern der P+R-Anlagen ist zuwendungsunschädlich, soweit folgende Punkte berücksichtigt sind:

Dienstgebäude Telefon
(0511) 120 - 0
Landschaftstr. 5 Telex
30159 Hannover. (17)923414-35=NdsLReg

Telefax
(0511) 120 - 99 78 38

E-Mail
bernd-uwe.hoppe@mw.niedersachsen.de

Überweisung an das Niedersächsische Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Konto-Nr. 106 022 312 - Nord/LB Hannover - (BLZ 250 500 00)

1. Andere Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. Schranke) sind nicht geeignet, um den
Zweck zu erreichen.
2. Eine Gebührenerhebung lässt unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls
eine intensivere zweckentsprechende Verwendung der P+R-Anlage erwarten. Als
Besonderheiten können angesehen werden:
 - Die Lage einer P+R-Anlage, etwa in Stadtzentren, bei denen das gebührenfreie
Parken zu überwiegender Nutzung durch Geschäftskunden, Anwohner oder dgl.
führt. Erfahrungsgemäß ist hierbei die Folge, dass potentielle ÖPNV-Kunden auf
andere Flächen ausweichen oder letztendlich mangels Parkraum den IV dem ÖPNV
vorziehen.
 - Umliegende Parkflächen unterliegen einer Gebührenerhebung. Dadurch wird die
bisher gebührenfreie P+R-Anlage nicht zweckentsprechend überwiegend durch
ÖPNV-Kunden genutzt.
3. Die Einnahmen aus den Gebühren sollen die Kosten für die Unterhaltungsaufwendungen
der P+R-Anlage nicht übersteigen. Keinesfalls sollen die Einnahmen aus der
Gebührenerhebung zu zusätzlichen Deckungsmitteln kommunaler Haushalte führen.
4. Von den ÖPNV-Zeitkarteninhabern soll gegenüber den eventuell sonstigen P+R-
Anlagennutzern ermäßigte Gebühren erhoben werden.

Sämtliche beabsichtigten Bewirtschaftungsmaßnahmen bei P+R-Anlagen sind unter
Berücksichtigung des vorgegebenen Verwendungszwecks - maximale Ausnutzung durch
ÖPNV-Nutzer - zu beurteilen.

Die vorgenannte Regelung ist ab sofort im Rahmen der Zuständigkeiten als
Bewilligungsbehörde anzuwenden.

Im Auftrag


Hoppe



Landesnahverkehrsgesellschaft
Niedersachsen mbH
Kurt-Schumacher-Straße 5
30159 Hannover

Bearbeitet von Herrn Hoppe

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
44.1 - 43.06.08

Durchwahl (0511) 120-
78 39

Hannover
17.10.2016

Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Niedersachsen; Erhebung von Gebühren für die Nutzung von vom Land geförderten P+R- und B+R-Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Schreiben vom 04.12.2003 sind Bestimmungen für Zulässigkeit für die Erhebung von Nutzungsgebühren für P+R- und B+R-Anlagen, die vom Land gefördert worden, mitgeteilt worden.

Hinsichtlich der Nr. 3 des v.g. Schreibens genannten Unterhaltungsaufwendungen werden folgende weiteren Anwendungshinweise gegeben:

1. Folgende Kosten **können** bei der Kalkulation für die Bemessung von Nutzungsgebühren **berücksichtigt werden**:

1.1. Instandhaltungskosten

1.1.1. Wartung: Maßnahmen zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrats

1.1.2. Inspektion: Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes einer Betrachtungseinheit einschließlich der Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung

1.1.3. Instandsetzung: Maßnahmen zur Rückführung einer Betrachtungseinheit in den funktionsfähigen Zustand, mit Ausnahme von Verbesserungen

1.1.4. Verbesserung: Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements zur Steigerung der Funktionssicherheit einer Betrachtungseinheit, ohne die von ihr geforderte Funktion zu ändern

Dienstgebäude Telefon
(0511) 120 - 0
Landschaftstr. 5 Telex
30159 Hannover (17)923414-35=NdsLReg

Telefax
(0511) 120 - 99 78
38

E - Mail
bernd-
uwe.hoppe@mw.niedersachsen.de

Überweisung an das Niedersächsische Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Konto-Nr. 106 022 312 - Nord/LB Hannover - (BLZ 250 500
00)

1.1.5. Schwachstellenanalyse: Das Aufdecken einer erhöhten Abnutzung einer Betrachtungseinheit, welche zu einem zu frühen Ausfall führen kann. Wobei die Schwachstelle erst zu einer Schwachstelle wird, wenn das Beheben der Schwachstelle technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

1.2. Betriebskosten

1.2.1. Reinigung

1.2.2. Ver- und Entsorgung (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)

1.2.3. Versicherungsbeiträge

1.2.4. Winterdienst

1.2.5. Sicherheitsdienste / Videoüberwachung

1.3. Verwaltungskosten, soweit diese in direktem Zusammenhang mit dem Thema Gebühren bei P+R-, B+R- Anlagen stehen und gesondert ermittelt werden können.

2. Folgende Kosten **sind** bei der Kalkulation für die Bemessung von Nutzungsgebühren **nicht zu berücksichtigen:**

2.1. Kapitalkosten

2.1.1. Finanzierungsnebenkosten

2.1.2. Zinsen

2.1.3. Abschreibungen

2.2. Pachten, Grunderwerbskosten, Gebühren,

2.3. Wagnis- und Gewinnzuschläge

2.4. Verwaltungskosten (Overheadkosten)

Die Gebührenhöhe ist auch danach zu bemessen, dass trotz der Gebührenerhebung der Anreiz für eine Nutzung durch ÖPNV-Kunden erhalten bleibt.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez.

Hoppe